

Bericht über die Stadtratssitzung vom 04.07.2023

1. Gründung eines regionalen Energiewerks Lech-Wertach-Stauden; Beteiligung der Stadt Schwabmünchen

Die Kommunen des Begegnungsland Lech Wertach e. V., Kommunen der ILE „Zwischen Lech und Wertach“ und Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft Stauden planen die Gründung eines regionalen Energiewerks.

Von Seiten des Begegnungslandes Lech Wertach gibt es hierzu u. a. folgende Erläuterungen:

„Die Energiewende und der politische Paradigmenwechsel bei Energiethemen in den vergangenen Monaten halten für Kommunen weitreichende Herausforderungen bzgl. Planung und Umsetzung auf Ortsebene und auf Regionalebene bereit. Um eine möglichst effiziente Planung zu gewährleisten und einen hohen Grad an Wertschöpfung und Bürgerbeteiligung für die Region zu erreichen, wollen die Kommunen des Begegnungsland Lech Wertach e. V., Kommunen der ILE „Zwischen Lech und Wertach“ und Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft Stauden diese Herausforderungen gemeinsam anpacken.“

Warum ein regionales Energiewerk?

Große kapitalstarke Unternehmen auf dem Energiemarkt und sonstige Inverstoren versuchen sich gerade im Bereich der Energieerzeugung auf dem Markt zu positionieren (Vattenfall, RWE, Schwäbisch Hall etc.). Einzelne Kommunen können hier nur schwer mithalten (insbesondere bei Flächensicherung, Vertragswerk, energiewirtschaftliche und technische Kompetenzen, Kapital etc.). Nur gemeinsam sind wir stark und können durch einen Zusammenschluss handlungsfähig werden.

Rahmenbedingungen für die Gründung:

Um mit der Arbeit beginnen zu können und anfallende Kosten zu decken (Personalkosten, Kosten für Gutachten und Ertragsberechnungen, Raummiete, EDV- und Bürokosten etc.), ist für das Kommunalunternehmen finanzielles Startkapital nötig. Ziel muss es sein, dass sich das Unternehmen nach einer gewissen Gründungsphase (mindestens fünf Jahre) selbst trägt.

Finanzielle Ausstattung:

Zur Gründung des Kommunalunternehmens ist Eigenkapital erforderlich, das durch Einlagen der Kommunen geleistet wird. Die Einlagen der Kommunen sollten sich auf die Gründungsphase von fünf Jahren verteilen. Bei einem Startkapitalbedarf von ca. 1,5 Millionen Euro und einer Einwohnerzahl der beteiligten Kommunen von 100.000 wären 15 Euro pro Einwohner verteilt auf fünf Jahre einzubringen.“

Der Stadtrat beschloss, dass sich die Stadt Schwabmünchen an der Gründung eines regionalen Energiewerks Lech-Wertach-Stauden, in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU), beteiligen will.

Der Stadtrat beauftragte die Verwaltung, sich bei der Erstellung und Ausarbeitung der notwendigen Satzungs- und Vertragsunterlagen für die Gründung des gKU einzubringen und die Interessen der Stadt Schwabmünchen zu vertreten.

2. Nahmobilitätskonzept; Ausweisung von Schutzstreifen für Radfahrer auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.04.2020 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die folgenden straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen mit der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde sowie – wenn betroffen – dem Straßenbaulastträger zu prüfen, abzustimmen und das Ergebnis dem Stadtrat erneut vorzulegen:

- a. Arrondierung der Tempo 30-Zonen außerhalb der Hauptverkehrsstraßen,
- b. Ausweisung von Fahrradstraßen auf den genannten innerörtlichen Sammelstraßen,
- c. Ausweisung von Schutzstreifen für Radfahrer auf den genannten Hauptverkehrsstraßen außerhalb des verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs.“

So wurde im Folgenden die Jahnstraße als Fahrradstraße ausgewiesen, der Straßenzug Museumstraße – Ferdinand-Wagner-Straße in den Verkehrsberuhigten Geschäftsbereich integriert, im Norden von Mittelstetten eine großräumige Tempo 30-Zone ausgewiesen und die Tempo 30-Zone zwischen Krumbacher Straße und Jahnstraße um die Frauenstraße vervollständigt.

Im Werk-, Bau-, Energie- und Umweltausschuss wurde am 01.02.2022 einstimmig ein Verkehrsversuch zur Öffnung der Schulstraße für Radfahrer in Gegenrichtung beschlossen. Bislang liegen keine negativen Erkenntnisse vor, so dass empfohlen wird, die verkehrsrechtliche Anordnung beizubehalten.

Auch die Neugestaltung des nördlichen Teils der Fuggerstraße sowie des südöstlichen Teilstücks der Frauenstraße in den Jahren 2020/2021 ist mit dem Nahmobilitätskonzept abgestimmt. Weitere Maßnahmen betrafen die Einführung von Carsharing, die Nachverdichtung von Bushaltestellen sowie ab Ende des Jahres eine neue Buslinie durch das Breitlehen.

Die Anlage von Schutzstreifen für Radfahrer in der Lechfelder Straße sowie am Ulrichsberg wurde im Rahmen einer Klausursitzung des Stadtrats ausführlich erörtert und insgesamt gutgeheißen. Ein Prüfungsauftrag erging im Hinblick auf die Positionierung einer Querungsinsel im Bereich des Ulrichsbergs. Hier wären erhebliche Umbauarbeiten erforderlich, die Längsparker vor der Frauenkirche würden voraussichtlich wegfallen. Aufgrund von Personalengpässen bei den Markierungsfirmen sowie in Abstimmung mit dem Glasfaserausbau wurde die Maßnahme noch nicht umgesetzt. Weitergehende bauliche Maßnahmen bedürften einer separaten Planung.

Im Rahmen einer erneuten Anhörung der Verkehrspolizeiinspektion Augsburg wurde aktuell darauf hingewiesen, dass Fahrrad-Schutzstreifen in der Lechfelder Straße aufgrund der geringen Straßenbreite regelmäßig insbesondere vom Schwerverkehr überfahren werden müssten. Es wurde angeregt, den Schutzstreifen eventuell nur auf einer Straßenseite anzulegen, dafür in einer erhöhten Breite. Dies stößt in der Verkehrsplanung regelmäßig auf Bedenken, da dann in der Gegenrichtung eine unzulässige Gehwegbenutzung zu erwarten ist. Ein Modellvorhaben der AGFK Baden-Württemberg zum Einsatz von Schutzstreifen mit schmalen Kernfahrbahnen empfiehlt hier eher, die Kernfahrbahn zugunsten breiterer Schutzstreifen noch weiter zu verschmälern.

In der Abwägung der verschiedenen verkehrlichen Möglichkeiten wird daher nach wie vor für die bereits beschlossene Alternative plädiert: Nach derzeitiger Rechtslage wäre nicht durchgängig Tempo 30 möglich, bei einer Tempo 30-Zone müsste an allen Kreuzungen Rechts-vor-Links ausgewiesen werden, die Längsparkierung am Straßenrand verursacht ohnehin Konflikte mit dem Schwerverkehr und die Lechfelder Straße ist eine Hauptausrückachse der Feuerwehr. Zudem kann der Schutzstreifen im Bereich der Kreuzung Römerstraße-Gartenstraße mit einer roten Markierung hervorgehoben werden, was helfen kann, die Stopfstelle nochmals zu betonen. Schließlich führt die Anbringung von Schutzstreifen regelmäßig zu geringeren Fahrgeschwindigkeiten und es ergibt sich ein sinnvoller Netzlückenschluss.

Bereits in der Stadtratssitzung vom 21.07.2020 wurde einstimmig beschlossen, analog der Empfehlungen des Nahmobilitätskonzepts in der Mindelheimer Straße und der Giromagnystraße Tempo 50 zu belassen und einen Schutzstreifen für Fahrradfahrer auszuweisen, sobald die Straßenbaulast bei der Stadt Schwabmünchen liegt. Diese Angelegenheit wurde mit der derzeit zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Augsburg diskutiert. Das Landratsamt würde dies auch selbst umsetzen.

Die Mindelheimer Straße ist an zahlreichen Stellen von baulich hergestellten Längsparkstreifen flankiert, die mit einem Sicherheitstrennstreifen markiert werden müssten. Insbesondere im Bereich der Giromagnystraße ist die Straßenbreite so groß, dass Längsparker im Straßenraum markiert werden können. An wenigen Stellen müssten jedoch derzeit genutzte Parkflächen wegfallen.

Daher wurden die Anlieger schriftlich angehört. Es gingen zwei Anregungen ein: Zum einen wurde mündlich angeregt, im Bereich der Gaststätte Hasenwirt weitere Längsparker anzulegen: In Richtung Osten wäre dies aufgrund des enger werdenden Straßenraums nicht möglich, allerdings könnten die geplanten Parkplätze aus Sicht der Stadtverwaltung in Richtung Westen bis zur Marie-Juchacz-Straße verlängert werden, was aber noch mit der Straßenverkehrsbehörde final abgestimmt werden müsste.

Zum anderen wurde schriftlich Folgendes vorgebracht: „Die Parkplatzsituation ist durch die zunehmende Anwohnerzahl schon jetzt sehr angespannt. Fahrradfahrer können relativ sicher die Parallelstraßen nutzen, vor allem die Fahrradstraße Jahnstraße. Sie erwähnen den öffentlichen Parkplatz als Parkmöglichkeit. Meinen Sie den vor dem Supermarkt? Wenn ja, erhalten Sie im Anhang Bilder von dauerparkenden Anhängern und nicht zugelassenen Autos. Wo sollen Besucher denn parken? Mein Vorschlag für sicheres Radfahren ist, den Fußweg für Radfahrer freigeben. Das funktioniert in Klosterlechfeld auch sehr gut. Ich bitte den Stadtrat eindringlich, die Entscheidung nochmal zu überdenken.“

Der Verweis auf die Parallelstraßen hilft den Radlern, die ihr Fahrziel oder ihre Herkunft in der Mindelheimer Straße haben, freilich nicht weiter. Gemäß der Verkehrszählung vom 25. Oktober 2022 fahren in diesem Straßenzug je nach Abschnitt bis zu 887 Radfahrer. Bezüglich der Nutzung des öffentlichen Parkplatzes wird das Ordnungsamt tätig werden. Die Freigabe der Gehwege für das Radfahren ist wegen deren zu geringer Breite und den möglichen Konflikten mit Grundstückszufahrten sowie Fußgängern nicht möglich.

Beginnen würden die Schutzstreifen im Osten im Bereich der Einmündung Am Gerberbächle. Der Endpunkt wäre nach der Kreuzung Weidenhartstraße – Nebelhornstraße angedacht, wo mittels einer Querungshilfe die Radverkehre in allen Richtungen nachvollziehbar auf die beidseitigen kombinierten Geh- und Radwege mit Zweirichtungsverkehr geführt werden könnten. Seitens der Verkehrspolizeiinspektion Augsburg wird die Querungshilfe insgesamt als gute Ergänzung zum Schutzstreifen angesehen. Kostenträger für diese wäre die Stadt Schwabmünchen.

Der Stadtrat beschloss nach ausführlicher Diskussion mehrheitlich die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen.

3. Kindertagesstätte Don Bosco Schwabegg; Beförderung der Kinder

Ab dem kommenden Schuljahr wird der bisher „freigestellte Schulbusverkehr“ in den öffentlichen Linienverkehr des AVV eingegliedert. In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob die freiwillige Beförderung der Kinder aus Birkach, Klimmach und Leuthau mit dem Bus zum/von der Kindertagesstätte Don Bosco auch künftig von der Stadt angeboten wird.

Derzeit werden 12 Kinder der Stadtteile Birkach, Klimmach und Leuthau zum Kindergarten in Schwabegg befördert. Der Preis für die Eltern beträgt momentan monatlich 16,50 Euro (jährliche Einnahmen für die Stadt ca. 2.200 Euro). Die jährlichen Kosten für die Stadt liegen bei ca. 8.500 Euro.

Sofern über eine Beibehaltung der Beförderung nachgedacht wird, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Derzeit gibt es in beiden Fahrtrichtungen keine Haltestelle unmittelbar bei der Kindertagesstätte; die Einrichtung einer solchen ist laut AVV auch nicht möglich (lediglich die Haltestelle auf der Nordseite der Straße könnte näher an die Kindertagesstätte verlegt werden). Ein Halt des Linienbusses direkt an der Kindertagesstätte (außerhalb der Haltestellen) zum Aus-/Einsteigen der Kinder ist laut AVV ebenfalls nicht möglich.

Kinder unter 6 Jahren dürfen am Straßenverkehr nicht ohne Begleitung teilnehmen. Es wäre also künftig nicht nur eine Aufsicht im Bus notwendig, sondern auch eine Betreuung für den Weg zwischen Haltestelle und Kindertagesstätte, sowohl morgens als auch mittags. Der bisher genutzte Schulbus konnte direkt an der Kindertagesstätte halten.

Die bisherige Kindergartenbusbegleitung wird ihre Tätigkeit aus Altersgründen demnächst beenden. Es ist davon auszugehen, dass neues, zuverlässiges Personal wegen der ungünstigen Arbeitszeiten (Dienst an jedem Schultag morgens und mittags) nicht zu gewinnen sein wird.

Die seit vielen Jahren von der Stadt freiwillig angebotene Beförderung der Kindergartenkinder aus Birkach, Klimmach und Leuthau stellt einen besonderen Service dar, der ausschließlich den Kindern (bzw. deren Eltern) aus diesen Ortsteilen angeboten wird.

Da die langjährige Kindergartenbusbegleitung ihre Tätigkeit noch ein Jahr fortführen würde, beschloss der Stadtrat, die freiwillige Beförderung noch für das Kindergartenjahr 2023/2024 aufrecht zu erhalten und sie dann einzustellen.

4. Erlass der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Schwabmünchen

Nachdem am 01.09.2023 der städtische Waldkindergarten „Wurzelkinder“ in Betrieb geht, muss auf Empfehlung des Landratsamts Augsburg eine entsprechende Trägersatzung erlassen werden.

Der Stadtrat erließ die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Schwabmünchen (Kindertageseinrichtungssatzung). Die Satzung finden Sie auf den weiteren Seiten.

5. Seniorenfahrdienst Schwabmünchen

Der Stadtrat hat zuletzt in seiner Sitzung vom 03.03.2020 beschlossen den Seniorenfahrdienst zunächst für drei weitere Jahre mit jährlich maximal 24.000,00 € zu unterstützen. Somit endet die Unterstützung durch die Stadt mit Ablauf des 30.06.2023. Dabei ist anzumerken, dass das Budget in den letzten drei Jahren nie in voller Höhe abgerufen wurde. Die Unterstützung durch die Stadt Schwabmünchen soll deshalb auf Anfrage des Seniorenservice Schwabmünchen e.V., ab dem 01.07.2023 mit einem jährlich gleichbleibenden Budget von 24.000,00 € fortgeführt werden.

Im Jahr 2020 wurden 2181 Fahrten durchgeführt, im Jahr 2021 waren es 2399 Fahrten und 3384 Fahrten im Jahr 2022 (insgesamt für Schwabmünchen, Großaitingen und Hilttenfingen).

Der Stadtrat beschloss die Bezuschussung des Seniorenfahrdienstes durch die Stadt Schwabmünchen für weitere 3 Jahre mit maximal 24.000,00 € pro Jahr.

6. Beteiligung der Stadt Schwabmünchen an der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Großaitingen

Am 12.06.2023 wurde die Stadt Schwabmünchen am Verfahren der frühzeitigen Beteiligung nach dem Baugesetzbuch für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) der Gemeinde Großaitingen beteiligt.

Der Stadtrat äußerte zu dieser Planung folgende Bedenken und Anregungen:

- Einige der möglichen An- und Abfahrtsrouten führen über kommunale Straßen der Stadt Schwabmünchen, die hinsichtlich Aufbau und Bauzustand für Schwertransporte nicht geeignet sind.
- Ähnliches gilt für den Stromanschluss an das nächstgelegene Umspannwerk, wofür ebenfalls möglicherweise Wirtschaftswege der Stadt Schwabmünchen in Betracht kommen, was bei den Unterhaltsbeteiligungen zu berücksichtigen ist.
- Die möglichen Potenzialflächen auf Schwabmünchner Stadtgebiet liegen in Hauptwindrichtung teilweise vor den Flächen der Gemeinde Großaitingen, daher ist diesbezüglich eine nachbarschaftliche Abstimmung vorzunehmen, um einen sog. "Windklau" zu vermeiden.
- Der freigehaltene Pufferstreifen entlang der gemeinsamen Gemarkungsgrenze wird ausdrücklich begrüßt.

7. Gemeinsames Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte; Beitritt weiterer Gemeinden

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte hat die Aufnahme der Marktgemeinde Wittislingen (Landkreis Dillingen an der Donau) und der Stadt Donauwörth (Landkreis Donau-Ries) beschlossen. Hierzu ist noch die zustimmende Beschlussfassung in den Gremien der Trägerkommunen erforderlich.

Der Stadtrat stimmte dem Beitritt der Marktgemeinde Wittislingen (Landkreis Dillingen an der Donau) und der Stadt Donauwörth (Landkreis Donau-Ries) zum gemeinsamen Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte sowie der damit verbundenen Erhöhung des Stammkapitals auf 569.000,00 € (bisher 535.000,00 €) zu.

8. Bildung der Haushaltsreste aus dem Haushaltsjahr 2022

Der Hauptausschuss hat dem Stadtrat die Bildung der Haushaltsreste, die in dieser Höhe bereits beim Jahresabschluss 2022 berücksichtigt wurden, einstimmig empfohlen.

Der Stadtrat beschloss, Haushaltsausgabereste in Höhe von 9.387.100 € und Hauptideinnahmereste in Höhe von 4.610.700 € in das Haushaltsjahr 2023 zu übertragen.



Satzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Schwabmünchen (Kindertageseinrichtungssatzung)

Vom XX.XX.2023

Auf Grund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt die Stadt Schwabmünchen folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung; Geltungsbereich

(1) Die Stadt Schwabmünchen betreibt folgende Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung:

Städtischer Waldkindergarten „Wurzelkinder“.

Die Kindertageseinrichtung wird im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Stadt Schwabmünchen betrieben. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus einem Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

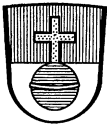
(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

(4) Die Kindertageseinrichtung unterstützt, ergänzt und begleitet in ihrer Erziehungsaufgabe und Erziehungsverantwortung unter Orientierung am bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan die Personensorgeberechtigten. Damit erfüllt die Einrichtung einen von Gesellschaft und Staat anerkannten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Den Kindern werden nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen vermittelt. Dabei wird stets die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigt. Den Kindern werden kindgemäße Bildungsmöglichkeiten angeboten, allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen gewährt und die Persönlichkeitsentwicklung sowie die sozialen, emotionalen und kognitiven Kompetenzen gefördert. Die Personensorgeberechtigten werden in die Entwicklung ihres Kindes einbezogen und in Erziehungsfragen beraten. Die Kindertageseinrichtung wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

(1) Die Stadt Schwabmünchen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.



(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AV-BayKiBiG sichergestellt.

§ 3 Gebühren

Die Stadt Schwabmünchen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren. Diese werden einzelvertraglich festgelegt.

§ 4 Elternbeirat

(1) Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat gebildet.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben für den Elternbeirat der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5 Antrag zur Aufnahme

(1) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt elektronisch durch die Personensorgeberechtigten über das Online-Portal der Stadt Schwabmünchen. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Stadt Schwabmünchen aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz) vorzulegen. Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich die ortsüblich bekannt gegeben wird. Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich; eine Aufnahme kann dann nur erfolgen, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.

(3) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.

(4) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

§ 6 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die Stadt



Schwabmünchen verständigt. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt elektronisch. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Stadt Schwabmünchen.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 7

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 8 ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden

- a) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
- b) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
- c) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
- d) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- e) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
- f) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,
- g) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung,
- h) Kinder je nach Altersstufen.

(2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis e) erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. f) bis h) zutreffen.

(3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2.

(4) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Schwabmünchen haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Stadt Schwabmünchen. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

§ 8

Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr schulpflichtig werden. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 7 Abs. 1 und 2 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben. Dieser Absatz gilt nicht für Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Schwabmünchen haben.

(2) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des § 7 Abs. 1 und 2.



§ 9

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme, Erlöschen der Zusage

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

§ 10

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel wöchentlich 31,25 Stunden geöffnet. Diese Öffnungszeit verteilt sich folgendermaßen auf die Wochentage:

Montag bis Freitag	07:45 Uhr	bis	14:00 Uhr
Kernzeit täglich	08:30 Uhr	bis	12:30 Uhr

(2) Die Stadt Schwabmünchen ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Einrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Änderungen während des laufenden Betreuungsjahres werden den Eltern so früh wie möglich schriftlich bekannt gegeben.

(3) Die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist, werden von der Stadt Schwabmünchen in Absprache mit der Einrichtungseinleitung festgelegt und den Personensorgeberechtigten zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres schriftlich bekannt gegeben. Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten, an Brückentagen sowie anlässlich von Fortbildungen und Betriebsausflügen der Mitarbeitenden. Die Einrichtung ist in der Regel während der Weihnachtsferien und bis zu 3 Wochen während der Sommerferien geschlossen.

(4) Zusätzliche Schließzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats von der Einrichtungseinleitung im Einvernehmen mit der Stadt Schwabmünchen festgesetzt und den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig mitgeteilt.

(5) Muss die Stadt Schwabmünchen die Einrichtung aus dringenden betrieblichen Gründen vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Dringende Gründe liegen vor, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb der Einrichtung nicht gesichert werden kann. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

(6) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.



§ 11

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres für das nächste Betriebsjahr festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.

(2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtung 20 Wochenstunden.

(3) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(4) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d. h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeiten an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 12

Besuch der Einrichtung, Abholung der Kinder

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 18 Jahre alt sein dürfen. Die Aufsichtspflicht der Stadt Schwabmünchen bzw. des pädagogischen Personals beginnt, wenn das Kind von den Personensorgeberechtigten an das pädagogische Personal an der Basisstation der Kindertageseinrichtung, am Abhol-Ort oder am Wendepunkt übergeben wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechtigte Person. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder von den Personensorgeberechtigten beauftragte Begleitpersonen das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit dem Kind anwesend sind. Außerhalb der Öffnungszeit kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.



(5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 13, Krankheit

(1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Haushalt auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied des Haushalts des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 14 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

§ 15 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- c) es länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,



- e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- f) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

(2) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Er ist durch die Stadt Schwabmünchen aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

§ 16

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese können daher die angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Elterngespräche zu führen.

(2) Es werden zwei Elternabende und mindestens zwei Elterngespräche im Betreuungsjahr angeboten. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 17

Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 18

Haftung

(1) Die Stadt Schwabmünchen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Stadt Schwabmünchen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Schwabmünchen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Schwabmünchen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Personensorgeberechtigte.

(3) Eine Haftung der Stadt Schwabmünchen wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.



§ 19
Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieher/innen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 20
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Schwabmünchen, XX.XX.2023
Stadt

Müller
Erster Bürgermeister